

**Änderungen der Richtlinie
des Kreises Warendorf
zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW
(ÖPNV-Pauschale) vom 08.07.2011**

A. Änderungen des Textes der Förderrichtlinie:

- 1) Ziff. 1.6 sowie Satz 4 von Ziff. 6.1 wird gestrichen
- 2) Ziff. 2.2 Satz 4 wird gestrichen
- 3) Ziff. 4.3 neu hinter Satz 1: „Dies gilt auch für max. 2 Klappsitze“
Ziff. 4.3 hinter Satz 2 alt: „Die Förderung einer Mehrzweckfläche (im Wert von 6 Sitzplätzen) kann in Anspruch genommen werden ab der 2. Mehrzweckfläche. Die anrechenbaren Faktoren für die erhöhte Sitzplatzkapazität (Bestuhlung und Mehrzweckfläche) ist auf insgesamt max. 20 pro Fahrzeug begrenzt“
- 4) Ziff. 7.9 wird durch folgenden Satz ergänzt: "Die Mittel können neben der Fahrzeugförderung auch für die Förderung von investiven und konsumtiven Maßnahmen des ÖPNV sowie für die Förderung von Fahrleistungen von Verkehrsunternehmen verwandt werden."

B. Die Anlage 1 - gemeinwirtschaftliche Ausstattungsmerkmale - zur Förderrichtlinie wird neu in die Richtlinie aufgenommen.

C. Änderungen der Erläuterungen zur Anlage 1 der Förderrichtlinie:

- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Rußpartikelfilter“ wird unter „besonders schadstoffarmer Antrieb EEV eingefügt“. Anschaffungskosten 12 m und 18 m: 9.000,00 EUR. Fördersatz jeweils: 7.200,00 EUR. Ausstattung auf Fahrgastnachfrage „nein“
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Automatikgetriebe“ wird unter „Rußpartikelfilter“ eingefügt. Anschaffungskosten 12 m und 18 m: 5.000,00 EUR. Fördersatz jeweils: 4.000 EUR. Ausstattung auf Fahrgastnachfrage „nein“
- Motor und Fahrwerk: neues Ausstattungsmerkmal „Niederflurigkeit/low-Entry“ wird unter „Automatikgetriebe“ eingefügt. Anschaffungskosten 12 m und 18 m: 15.000,00 EUR. Fördersatz jeweils: 12.000 EUR.
- Klima und Elektrik: hinter elektrische Kühlgeräte wird hinzugefügt „Förderung gilt pro Kühlgerät“

- Klima und Elektrik: hinter doppelverglaste getönte Scheiben: Die Wörter „(Förderung nur dann, wenn das Fahrzeug nicht mit Kühlgeräten oder einer Klimaanlage ausgestattet ist)“ werden gestrichen
- Innenraum und Sonstiges: hinter Aussenschwenkschiebetür wird eingefügt „/-schwingtür“
- Unter „erhöhte Sitzplatzkapazität“ wird eingefügt „Ersatzbeschaffung“ => Abmeldung eines Fahrzeuges im Förderjahr bei Neubeschaffung wird pauschal mit 20.000,00 EUR gefördert. Bedingung: Alter des Altfahrzeuges: 10 bis 15 Jahre alt oder mit einer Betriebsleistung von 600.000 km bis 900.000 km

D. Änderung der Anlage 2 der Förderrichtlinie:

1. Absatz: Ergänzung durch – sonstige Linienbusse mit Niederflurbauweise